



**VERWALTUNGSGERICHT DÜSSELDORF**  
**IM NAMEN DES VOLKES**  
**URTEIL**

28 K 8914/19

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

des Herrn

Klägers,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. Fritz & Partner mbB, Bahnstraße 1,  
42781 Haan, Gz.: 13-128/18-G,

**g e g e n**

die Stadt Mettmann, vertreten durch den Bürgermeister der Stadt Mettmann,  
Neanderstraße 85, 40822 Mettmann, Gz.: 63-07043-2018,

Beklagte,

Beigeladener: Landschaftsverband Rheinland, Amt für Denkmalpflege im  
Rheinland, Abtei Brauweiler, Ehrenfriedstraße 19,  
50259 Pulheim,

**w e g e n** Denkmalschutzrechtlicher Unterschutzstellung eines Gartenbereiches

hat Richterin am Verwaltungsgericht Joecks  
als Einzelrichterin

der 28. Kammer des Verwaltungsgerichts Düsseldorf  
auf die mündliche Verhandlung  
vom 20. August 2020

für **R e c h t** erkannt:

**Der Bescheid der Beklagten vom 21. November 2019 über die Eintragung der Grundstücke Gemarkung Mettmann, Flur 8, Flurstücke 4455, 4457 in die Denkmalliste der Beklagten und die diesbezügliche Eintragung in die Denkmalliste der Beklagten wird mit Ausnahme der Einfriedung, Toranlage und Zaungitter auf dem Flurstück 4457 aufgehoben.**

**Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.**

**Die Kosten des Verfahrens trägt die Beklagte mit Ausnahme der außergerichtlichen Kosten des Beigeladenen, der diese selbst trägt.**

**Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht der Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.**

#### **T a t b e s t a n d :**

Der Kläger wendet sich gegen eine denkmalrechtliche Unterschutzstellung eines Gartenbereiches. Er ist Eigentümer der unbebauten Grundstücke Gemarkung Mettmann, Flur 8, Flurstücke 4455 und 4457 mit einer Fläche von insgesamt 1.127 m<sup>2</sup>. Auf den südöstlich benachbarten Flurstücken 4458 und 4456 befindet sich eine in den Jahren 1907-1910 im Auftrag des Fabrikbesitzers Ernst Lefringhausen nach dem Entwurf des Architekten Gustav Schlösser erbaute Villa (Elberfelder Straße 32) mit umgebendem großzügigen Garten mit einer Gesamtgröße von 3.096 m<sup>2</sup>. Der Kläger selbst bewohnt ein Anwesen nordwestlich an die Flurstücke 4457 und 4455 angrenzend (Elberfelder Straße 30a). Die Grundstücke sind straßenseitig mit einer Mauer und einem darauf befindlichen schmiedeeisernen Zaun eingefriedet. Auf dem Flurstück 4457 des Klägers befindet sich zudem ein Gartentor, von dem ein Fußweg über die Flurstücksgrenzen hin zum Villengebäude verläuft.

Am März 2018 übersandte die Beklagte dem Kläger eine Mitteilung über die vorläufige Eintragung des Villengebäudes mit Nebenanlagen in die Denkmalliste. Vom Schutzzumfang wurde neben dem Villengebäude auch der Garten mit Einfriedung, Toranlage und Zaungitter, mithin die gesamten Flurstücke 4458, 4456, 4455 und 4457 unter Schutz gestellt.

Am 18. Juli 2019 führte die Beklagte ohne Kenntnis des Klägers einen Ortstermin durch.

Mit Bescheid vom 21. November 2019 unterrichtete die Beklagte den Kläger, dass sie die „Villa Lefringhausen“ mit Villengarten, Gemarkung Mettmann, Flur 8, Flurstücke 4455 und 4457, in die Denkmalliste eingetragen habe.

Ausweislich des Eintragungstextes in die Denkmalliste ist die das Villengrundstück straßenseitig einfassende Einfriedung vom Schutzzumfang umfasst. Das Objekt sei bedeutend für Städte und Siedlungen, für dessen Erhaltung lägen u.a. städtebauliche Gründe vor. Das Villengebäude befinde sich inmitten eines Villengartens und werde von altem Baumbestand (Laub- und Nadelgehölzen) aus dem frühen 20. Jahrhundert gerahmt. Insbesondere sei eine großkronige Linde auf der nördlichen Seite der Villa hervorzuheben. Auch wenn die Villa heute fast ganz hinter der in die Höhe geschossenen Randbepflanzung des Gartens verschwinde, werde der Straßenraum an der Elberfelder – bzw. an der Feldstraße stark durch die Mauerflächen der Grundstückseinfassung, das Zaungitter und die Toranlage geprägt.

Der Kläger hat am 20. Dezember 2019 Klage erhoben.

Er ist der Auffassung, die Aufnahme seiner Flurstücke in die Denkmalliste sei rechtswidrig. Er sei bereits nicht ordnungsgemäß angehört worden. Nur die Villa selbst und der zur Villa gehörende Garten hätten Denkmalwert. Die in seinem Eigentum stehenden Flurstücke 4455 und 4457 erfüllten nicht die Voraussetzungen für die Eintragung in die Denkmalliste. Diese Flurstücke seien nie gärtnerisch gestaltet worden, sondern immer eine Rasenfläche gewesen. Es liege für diesen Bereich auch keine schriftlich fixierte oder sonst erkennbare gestalterische Konzeption des Architekten vor. Eine funktionelle Einheit mit der Villa und den anderen Flurstücken sei nicht ersichtlich. Eine Nutzung durch die damaligen Eigentümer der Villa, die Großeltern und Eltern des Klägers, habe nie stattgefunden. Vielmehr seien die Flurstücke seit den 1950er Jahren von der Evangelisch Freikirchlichen Gemeinde in Mettmann als Fußballplatz und Spielplatz genutzt worden. Seit 1995 sei das Grundstück von den Kindern des Klägers und den Nachbarkindern als Bolzplatz genutzt worden. Seitdem seien die Flurstücke faktisch Teil des Gartens des im Jahr 1998 errichteten, von ihm selbstgenutzten Hauses Elberfelderstraße 30a gewesen. Dies sei auch der Grund gewesen, dass ihm im Rahmen der Auseinandersetzung der Erbengemeinschaft die von ihm seit Jahrzehnten genutzten Flurstücke 4455 und 4457 übertragen worden seien. Auf dem Flurstück 4455 stehe keine Mauer. Die auf dem Flurstück 4457 aufstehende Mauer sei eine ganz normale Stützmauer für den Abhang zur Straße hin und als normale ortsübliche Gestaltung nicht denkmalwürdig. Das dort befindliche Gartentor und der Fußweg zur Villa hin würden lediglich 20 m<sup>2</sup> des 1.108 m<sup>2</sup> großen Flurstücks 4457 betreffen. Die Ausgestaltung des Weges sei nicht bauzeitlich, zunächst sei es nur ein schräger Pfad gewesen, die Stufen und das Gelände seien erst später eingebaut worden, das Gelände bestehe zudem aus einfachen, gestrichenen Stahlrohren. Die Plattform am Tor sei erst Ende der 80er/ Anfang der 90er Jahre geplastert worden, als der Kläger sein Haus auf dem Nachbargrundstück errichtet habe. Die beiden Flurstücke seien – schon immer – nicht nur räumlich durch den bis heute vorhandenen steilen Abhang, sondern auch von der gärtnerischen Gestaltung und der Nutzung von der Villa und dem Villengarten getrennt. Es gäbe auch keinen rahmenden

Baumbestand, der die streitigen Flächen betreffe. Die Linde habe nie zu einem angelegten Villengarten gehört. Zudem sei der Baum bereits durch die Baumschutzsatzung der Beklagten geschützt. Das Flurstück 4457 habe erst 2005 durch die Mutter des Klägers eine Treppe auf der Höhe der Villa mit einem direkten Zugang zum Villengrundstück erhalten. Es verbleibe als Villengarten auch keine kleinteilige Gartenfläche. Mit den Flurstücken 4458 und 4456 würden insgesamt 3.096 m<sup>2</sup> verbleiben.

Der Kläger beantragt,

**den Bescheid der Beklagten vom 21. November 2019 über die Eintragung der Grundstücke Gemarkung Mettmann, Flur 8, Flurstücke 4455, 4457 in die Denkmalliste der Beklagten und die Eintragung in die Denkmalliste der Beklagten aufzuheben.**

Die Beklagte beantragt,

**die Klage abzuweisen.**

Sie trägt vor, der angefochtene Bescheid sei rechtmäßig. Aus dem der Eintragung zugrundeliegenden Gutachten des LVR sei ersichtlich, dass nicht nur dem Villengebäude, sondern auch dem Garten ein Denkmalwert zugewiesen werde. Die Villa befinde sich inmitten eines Villengartens und werde von altem Baumbestand aus dem frühen 20. Jahrhundert gerahmt. Es komme nicht auf die Kleinbepflanzung oder darauf an, ob man in dem Garten Fußball spielen könne. Maßgeblich sei vielmehr die Großzügigkeit der Gartenanlage mit repräsentativer Einfriedung und stattlichen Bäumen und mittig gelegener Villa. Eine kleinteilige Aufteilung der Gartenfläche passe nicht zur ursprünglichen Darstellung von Villa und Umgebung. Die Villa sei zusammen mit dem ursprünglichen Gartengrundstück als Ganzes zu betrachten und lasse sich nicht auf eine kleine Gartenumgebung reduzieren. Die streitige Gartenfläche grenze mit dem Flurstück 4457 an die Elberfelder Straße und sei dort von der bauzeitlichen Einfriedung eingefasst. Diese vom Architekten der Villa entworfene Einfriedung verlaufe einheitlich über die heutige Flurstücksgrenze zwischen den im Eigentum des Klägers stehenden Flurstück 4457 und dem Kläger nicht gehörenden Flurstück 4458 hinweg. Darüber hinaus diene das Gartentor an der Einfriedung auf dem Flurstück 4457 zur Erschließung des Villenanwesens von Norden. Von dort aus führe ein Gartenweg über die heutigen Flurstücksgrenzen hinweg den Hang hinauf zur Villa. Damit sei die bauzeitliche Zusammengehörigkeit der Gartenflächen eindeutig an der historischen Substanz ablesbar.

Das Anwesen mit der unter Denkmalschutz gestellten Gartenfläche einschließlich der streitigen Flurstücke sei bedeutend für Städte und Siedlungen. Für seine Erhaltung lägen künstlerische, wissenschaftliche und städtebauliche Gründe vor.

Der Beigeladene stellt keinen Antrag.

Er trägt vor, der zum Villenobjekt zugehörige Villengarten sei im räumlich definierten Schutzzumfang ein wesentlicher, charakteristischer Bestandteil des Baudenkmals. Die vom Architekten entworfene Einfriedung verlaufe einheitlich über die heutige Flurstücksgrenze

zwischen dem im Eigentum des Klägers stehenden Flurstück 4457 und dem Flurstück 4458. Das Gartentor bilde in dem hier in Rede stehenden Abschnitt der Einfriedung entlang des Flurstücks 4457 die Erschließung des Villenanwesens von Norden. Von diesem Tor aus führe ein Gartenweg den Hang hinauf zur Villa über die heutigen Flurstücksgrenzen hinweg. Damit sei die bauzeitliche Zusammengehörigkeit der Gartenflächen an der überlieferten Substanz ablesbar.

Die Berichterstatterin hat am 30. April 2020 eine Ortsbesichtigung durchgeführt. Wegen des Ergebnisses der Inaugenscheinnahme wird auf das Protokoll des Ortstermins und die gefertigten Lichtbilder verwiesen. Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Gerichtsakte und die beigezogenen Verwaltungsvorgänge der Beklagten Bezug genommen.

### **E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :**

Die zulässige Klage ist im Wesentlichen begründet.

Der Bescheid der Beklagten vom 21. November 2019 über die Eintragung der Grundstücke Gemarkung Mettmann, Flur 8, Flurstücke 4455, 4457 in die Denkmalliste der Beklagten und die Eintragung in die Denkmalliste der Beklagten sind ganz überwiegend (mit Ausnahme der Unterschutzstellung der Einfriedung einschließlich des Gartentores) rechtswidrig und verletzen den Kläger insoweit in seinen Rechten, § 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO.

Die Voraussetzungen für die Eintragung des Gartens in die Denkmalliste liegen nicht vor.

Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 DSchG NRW sind Denkmäler in die Denkmalliste einzutragen. Denkmäler sind Sachen, an deren Erhaltung und Nutzung ein öffentliches Interesse besteht (§ 2 Abs. 1 Satz 1 DSchG NRW). Ein öffentliches Interesse besteht, wenn die Sachen bedeutend für die Geschichte des Menschen, für Städte und Siedlungen oder für die Entwicklung der Arbeits- und Produktionsverhältnisse sind und für die Erhaltung und Nutzung künstlerische, wissenschaftliche, volkskundliche oder städtebauliche Gründe vorliegen (§ 2 Abs. 1 Satz 2 DSchG NRW).

Den einzelnen Merkmalen, aus denen sich die Bedeutung des Objekts ergeben soll, ist die Kategorie des Geschichtlichen gemeinsam. Die Bedeutung des Objekts folgt aus seinem Wert für die Dokumentation früherer Bauweisen und der gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse, die in dem Gebäude und seiner Bauweise zum Ausdruck kommen. Das Objekt muss in besonderem Maße geeignet sein, geschichtliche Entwicklungen aufzuzeigen und zu erforschen.

Vgl. OVG NRW, Urteile vom 2. April 1998 - 10 A 6950/95 -, UA S. 10, vom 17. Dezember 1999 - 10 A 606/99 -, UA S. 11, und vom 28. April 2004 - 8 A 687/01 -, UA S. 12.

Nicht nur museumswürdige Objekte oder klassische Denkmäler sollen Schutz genießen, sondern auch solche Objekte, die unterhalb dieser Schwelle in besonderer Weise einen geschichtlichen Bezug aufweisen. Nicht zu verlangen ist, dass sich die Sache in Bezug auf die für eine Denkmaleigenschaft maßgebenden Kriterien als einzigartig oder hervorragend erweist und sich daher die Bedeutung auch jedem durchschnittlichen Betrachter unmittelbar aufdrängt. Das Tatbestandsmerkmal "bedeutend" hat in diesem Sinne vor allem die Funktion, aus dem Bereich des Denkmalschutzes solche Gegenstände auszuschließen, die zwar einen historischen oder städtebaulichen Bezug haben, jedoch deshalb nicht von Bedeutung sind, weil es sich um Massenprodukte handelt oder weil die Sache wegen zu weit greifender Veränderungen keinen geschichtlichen Aussagewert mehr hat.

Vgl. OVG NRW, Urteile vom 17. Dezember 1999 - 10 A 606/99 -, UA S. 12 und vom 28. April 2004 - 8 A 687/01 -, UA S. 13 m.w.N.

Die Einbeziehung eines Gartenbereiches in die Unterschutzstellung ist nur dann gerechtfertigt, wenn Haus und Garten eine funktionelle Einheit bilden.

Vgl. OVG NRW, Urteil vom 12. September 2006 - 10 A 1541/05 -, juris Rn 75 ff.

Zwar handelt es sich auch dann um ein Baudenkmal im Sinne des § 2 Abs. 2 Satz 1 DSchG NRW, wenn nicht alle Bestandteile – isoliert betrachtet – bauliche Anlagen sind. Schutzobjekt kann auch ein Baudenkmal aus Teilen von baulichen Anlagen und anderen Anlagen als eine Ganzheit sein, deren Bestandteil eine bauliche Anlage ist und zu der andere von Menschen gestaltete Landschaftsteile gehören, vgl. § 2 Abs. 2 Satz 1, Satz 2 DSchG NRW.

Hieran gemessen sind die Eintragungsvoraussetzungen für die streitgegenständliche Gartenfläche nicht erfüllt. Eine für die Denkmaleigenschaft konstitutive Verbindung des Villengrundstücks der Flurstücke 4458 und 4456 mit dem Garten auf den streitgegenständlichen Flurstücken ist nicht ersichtlich.

Für sich betrachtet weist der Garten keine Besonderheiten auf. Für ihn liegt keine - schriftlich fixierte – oder sonst erkennbare gestalterische Konzeption eines Architekten vor. Weder bei isolierter Betrachtung noch im Zusammenwirken mit dem Wohnhaus erfüllt er die Eintragungsvoraussetzungen des § 2 Abs. 1 DSchG NRW.

Die danach erforderliche Ganzheit oder auch funktionelle Einheit zwischen (Teilen von) baulichen Anlagen und anderen Anlagen, die zusammen eine denkmalrechtliche Bedeutung im Sinne des § 2 Abs. 1 DSchG NRW aufweisen, ist hier nicht gegeben. Die Villa als Wohngebäude gewinnt ihren typischen Charakter vielmehr in erster Linie aus sich selbst heraus und dem unmittelbar um das Gebäude gelegenen angelegten Villengarten. Soweit die Beklagte einwendet, eine kleinteilige Aufteilung der Gartenfläche passe nicht zur ursprünglichen Darstellung der Villa und Umgebung, ist anzumerken, dass auch ohne die Einbeziehung der streitgegenständlichen Flurstücke ein Villengrundstück von knapp

3.100 m<sup>2</sup>, mithin ein unzweifelhaft – auch hinsichtlich seiner Größe – herrschaftliches Anwesen verbleibt. Die Tatsache, dass das ursprüngliche Grundstück einschließlich des streitgegenständlichen Flurstücks 4457 als Einheit eingefriedet worden ist, steht dem nicht entgegen. Insofern wird zwar von außen betrachtet eine gewisse optische Einheit geschaffen. Dieser Eindruck setzt sich jedoch auf den Grundstücken selbst nicht fort. Es gibt keine einheitliche Gartengestaltung der Flurstücke. Vielmehr stellt der zwischen den Flurstücken vorhandene Abhang eine Zäsur des Villengartens dar. Daher verwundert es auch nicht, dass die streitgegenständlichen Flurstücke nie als gestalteter Garten genutzt worden sind.

Eine Erstreckung der Unterschutzstellung auf den Garten kommt auch wegen der eigentumsrechtlichen Bedeutung einer Unterschutzstellung – der im Hinblick auf unbebaute Flächen besonders hohes Gewicht zukommt und zu einer strengen Prüfung einer Unterschutzstellung zwingt – nicht in Betracht. Der streitgegenständliche Gartenbereich kann keine besondere Eignung zum Aufzeigen und Erforschen der Entwicklung der Architektur oder anderen Zweigen der Geschichte aufzeigen.

Allein die Tatsache, dass bei einer Villa Anfang des 20. Jahrhunderts ein entsprechend großer Gartenraum dazugehört hat, kann eine über die grundsätzlich gegebene und nicht denkmalwerte Einheit von Haus und Garten hinausgehende wechselseitige Abhängigkeit nicht begründen.

Lediglich die auf dem Flurstück 4457 befindliche bauzeitliche Einfriedung bestehend aus Mauer mit Zaun und Gartentor ist Teil des Denkmals. Die Einfriedung greift mit ihrer repräsentativen Gestaltung den herrschaftlichen Charakter der Villa auf und nimmt in seiner Gesamtheit und damit auch auf dem Flurstück 4457 des Klägers an der funktionellen Einheit mit der Villa teil, indem sie ihr einen Rahmen gibt.

Dagegen begründet der hinter dem Gartentor der Einfriedung befindliche – auf das Flurstück 4458 zur Villa hin führende – Weg keine funktionelle Einheit mit dem Baudenkmal. Zwar dokumentiert das Gartentor, dass es eine historische Zuwegung von dieser Seite zum Haus gegeben hat. Der Weg selbst ist jedoch nicht bauzeitlich erhalten, sondern nach insoweit unwidersprochener Aussage des Klägers erst in späterer Zeit in den aktuellen Zustand mit Stufen und Geländer gebracht worden. Dies ist auch vor dem Hintergrund plausibel, dass bei der Gestaltung des Weges, insbesondere hinsichtlich des Geländers, nicht die Gestaltung der Einfriedung übernommen worden ist. Vielmehr wurde das Geländer aus einfachen, gestrichenen Stahlrohren gefertigt, während die Einfriedung eine ornamentale Gestaltung aufweist.

Auch die an den Flurstücksgrenzen stehende Linde nimmt nicht am Denkmalumfang teil. Ein rahmender Baumbestand ist nicht ersichtlich. Zwar ist die Linde relativ nah an die Villa gepflanzt. Es ist jedoch nicht belegt, dass eine Rahmung durch Bäume beabsichtigt war, ein Sichtschutz durch eine Hecke oder höhere Mauer an der Grundstücksgrenze wäre insoweit naheliegender gewesen, zumal die Großzügigkeit des Grundstücks dadurch stärker erlebbar gewesen wäre.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 155 Abs. 1 Sätze 1 und 3 VwGO, 162 Abs. 3 VwGO. Die außergerichtlichen Kosten des Beigeladenen waren nicht aus Billigkeit der Beklagten aufzuerlegen, weil der Beigeladene keinen Antrag gestellt und sich so nach keinem Kostenrisiko (§ 154 Abs. 3 VwGO) ausgesetzt hat.

Der Ausspruch zur vorläufigen Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Joecks

#### **Rechtsmittelbelehrung:**

Gegen dieses Urteil kann innerhalb eines Monats nach Zustellung des vollständigen Urteils bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf (Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf oder Postfach 20 08 60, 40105 Düsseldorf) schriftlich die Zulassung der Berufung beantragt werden. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Der Antrag kann auch als elektronisches Dokument nach Maßgabe des § 55a VwGO und der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) eingereicht werden.

Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des vollständigen Urteils sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist.

Die Berufung ist nur zuzulassen,

1. wenn ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils bestehen,
2. wenn die Rechtssache besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten aufweist,
3. wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
4. wenn das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
5. wenn ein der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegender Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann.

Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist, bei dem Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen (Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster oder Postfach 6309, 48033 Münster) schriftlich oder als elektronisches Dokument nach Maßgabe des § 55a VwGO und der ERVV einzureichen.

Über den Antrag entscheidet das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen.

Im Berufungs- und Berufungszulassungsverfahren müssen sich die Beteiligten durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die das Verfahren eingeleitet wird. Die Beteiligten können sich durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen. Auf die zusätzlichen Vertretungsmöglichkeiten für Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse wird hingewiesen (vgl. § 67 Abs. 4 Satz 4 VwGO und § 5 Nr. 6 des Einführungsgesetzes zum Rechtsdienstleistungsgesetz – RDGEG –). Darüber hinaus sind die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen unter den dort genannten Voraussetzungen als Bevollmächtigte zugelassen.



Die Antragschrift und die Zulassungsbegründungsschrift sollen möglichst dreifach eingereicht werden. Im Fall der Einreichung als elektronisches Dokument bedarf es keiner Abschriften.

### **B e s c h l u s s :**

**Der Streitwert wird auf 5.000,- Euro festgesetzt.**

### **G r ü n d e :**

Die Festsetzung des Streitwertes ist nach § 52 Abs. 2 GKG erfolgt.

#### **Rechtsmittelbelehrung:**

Gegen den Streitwertbeschluss kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf (Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf oder Postfach 20 08 60, 40105 Düsseldorf) Beschwerde eingelegt werden, über die das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen in Münster entscheidet, falls ihr nicht abgeholfen wird.

Die Beschwerde kann auch als elektronisches Dokument nach Maßgabe des § 55a VwGO und der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) oder zu Protokoll der Geschäftsstelle eingelegt werden; § 129a der Zivilprozessordnung gilt entsprechend.

Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn sie innerhalb von sechs Monaten eingelegt wird, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat; ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, so kann sie noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

Die Beschwerde ist nicht gegeben, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,- Euro nicht übersteigt.

Die Beschwerdeschrift soll möglichst dreifach eingereicht werden. Im Fall der Einreichung als elektronisches Dokument bedarf es keiner Abschriften.

War der Beschwerdeführer ohne sein Verschulden verhindert, die Frist einzuhalten, ist ihm auf Antrag von dem Gericht, das über die Beschwerde zu entscheiden hat, Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren, wenn er die Beschwerde binnen zwei Wochen nach der Beseitigung des Hindernisses einlegt und die Tatsachen, welche die Wiedereinsetzung begründen, glaubhaft macht. Nach Ablauf eines Jahres, von dem Ende der versäumten Frist angerechnet, kann die Wiedereinsetzung nicht mehr beantragt werden.

Joecks